

Hans Muster
Glücksweg 1
04155 Leipzig

Leipzig, den 19.04.2007

An das
Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig

**Einwendung zum Nachtflugverkehr im Rahmen des Planergänzungsverfahrens
„Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld“**

Einwender: Hans Muster
Wohnadresse aktuell: Glücksweg 1, 04155 Leipzig
Wohnadresse geplant: Unter den Fliegern 1, 04158 Leipzig
Geburtsdatum: 01.12.1974
Beruf: Berater

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Flughafenausbaus bin ich wie folgt betroffen:

ich wohne mit meiner Familie im Norden von Leipzig. Bereits schon jetzt ist die Zunahme des Flugverkehrs auch in unserer aktuellen Wohnadresse spürbar gestiegen.

Die im Planfeststellungsbeschluss angegebenen Flugzonen scheinen nur auf dem Papier zu existieren.

Ich sehe hier keine Vorgaben, die verbindlich für die Flüge gelten.

Damit sind wir alle in der Stadt betroffen.

Weiterhin befindet sich das von mir teuer erworbene Baugrundstück (Wohnadresse geplant) in dem Flugbereich der nun bereits im Ausbau befindlichen Start-/Landebahn Süd. Unsere Bauplanungen sind nun schon seit mehr als zwei Jahren verschoben, da wir einfach keine Planungssicherheit für den Bau haben. Verkaufen können wir das Grundstück auch nur noch mit Verlust, da ein Wertverlust durch den Entscheid des BVerwG bereits eingetreten ist.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass durch das BVerwG den Expressflügen der Vorrang vor der Nachtruhe der Anwohner gegeben wurde. Wir haben aber auch zur Kenntnis genommen, dass das BVerwG dies als hohe Zumutung bewertet und jegliche weitere Belastung durch nicht notwendige Flüge (also alle außer Frachtexpressflüge und Noteinsätze) für den uneingeschränkten Nachtflug ausgeschlossen hat. Wir haben uns daher entschlossen, wenn die Rechtssicherheit vorliegt, dass auch wirklich nur die notwendigen Frachtexpressflüge von DHL nachts stattfinden, wir uns mit der zusätzlichen Lärmbelastung arrangieren.

Wir sitzen daher auf gepackten Koffern und warten auf den Planergänzungsbeschluss, um mit dem Bau unseres EFH endlich zu beginnen.

Wir hielten die Planergänzung nur noch für eine reine Formsache, da die Entscheidung des Gerichtes doch unmissverständlich und eindeutig war.

Doch nun sehe ich, dass die Flughafengesellschaft mit Ihren beiden neuen abenteuerlichen Gutachten die Entscheidung anscheinend unterlaufen will. Nun sollen nicht nur die als wichtig eingestuften Frachtexpressflieger unbeschränkt fliegen dürfen, sondern auch jeglicher anderer Flugverkehr, da die Wirtschaftlichkeit sonst nicht gegeben wäre. Dies ist jedoch genau nicht die Argumentation vor dem BVerwG gewesen. Das BVerwG hat nur deshalb den Nachflügen für die Expressfracht zugestimmt, da diese ausschließlich für die Wirtschaftlichkeit des Flughafens benannt wurden.

Auch dazu wurden mehrere Gutachten vorgelegt. Deshalb wurden den Anwohnern ja auch die Lasten zugemutet. Nun kann doch nicht wirklich behauptet werden, dass diese Wirtschaftlichkeit doch von ganz anderen Kriterien abhängt. Da ist es doch fraglich, warum den Anwohnern dies zugemutet werden soll, wenn der Flughafen dann dennoch unwirtschaftlich ist?

Das BVerwG hat hier klar die Grenzen aufgezeigt, von dem was im Sinne der Allgemeinheit den Anwohnern zugemutet werden darf. Und es wurde explizit festgelegt, dass die Erweiterung des Frachtexpressfluges in der Nacht mit Einschränkungen der nicht notwendigen Flüge einhergehen muss! Angesichts der vorgelegten Gutachten und der Stellungnahme durch den Flughafen, sehe ich mich gezwungen auch noch einmal die Tatsachen aufzuzeigen und zu benennen. Expressfracht ist nur diejenige Fracht, die am nächsten Tag am Bestimmungsort sein muss, alles andere gilt als normale Fracht, welche demzufolge nur tagsüber befördert werden darf.

Hier ist die Regelung ganz einfach festzumachen, da der Kunde des Frachtdienstleisters immer für diesen Expressversand auch zusätzlich bezahlt. Weiterhin bedeutet dies auch, dass jeglicher Passagierflugverkehr in den Nachtzeiten nur für Notfälle genehmigt werden darf.

Genau dieses gilt es festzuschreiben. Das BVerwG hat klar festgelegt, dass im Sinne einer einigermaßen verträglichen Lösung der Anwohner und des Flughafens, die zusammen über mehrere Jahre zusammen leben und leben müssen (aus ebenfalls wirtschaftlichen Gründen) ausschließlich die wirtschaftlich wichtigen Frachtexpressflüge nachts fliegen dürfen. Die Einschränkungen, die dadurch durch die Anwohner hingenommen werden müssen, dürfen deshalb nicht weiter verschärft werden. Daher muss im Gegenzug, jeglicher nicht notwendige Flugverkehr in den Nachruhezeiten vermieden werden.

Hier ist es nun an Ihnen diesen Beschluss im Besonderen die Einschränkungen zum Nachtflug des BVerwG in dem Planergänzungsverfahren exakt festzulegen, so dass ein Unterlaufen und langwierige Streitverfahren in der Zukunft vermieden werden können. Es ist sicherlich auch im Interesse des Flughafenbetreibers, dass es eine klare Regelung hierzu gibt. Daher sehe ich es als erforderlich an, dass Sie ausdrücklich beschreiben, dass nur Fracht mit ausschließlich Expresssendungen (diese sind schon über den Label der Pakete zu erkennen da der Kunde diese Expressfracht auch mit Expresszuschlägen bezahlt) nachts geflogen werden darf. Es muss verhindert werden, dass in jedem Flug einfach nur ein Expresspaket beigelegt wird, nur um den virtuellen Charakter eines zulässigen Frachtexpressfluges zu erreichen. Solche Handlungen wären ein Unterlaufen des Beschlusses des BVerwG. Nutzen Sie bitte die Chance solche Streitpotentiale durch feste Regelungen im Planergänzungsverfahren auszuschließen. Ihre Aufgabe ist es den Beschluss des Gerichts umzusetzen und hier ist explizit festgestellt worden, dass die Zumutbarkeit der Anwohner schon sehr stark strapaziert werde.

Jede weitere Ausdehnung der Nachflüge stellt eine unzumutbare Mehrbelastung dar, die nicht im Sinne der Entscheidung ist.

Ich bitte Sie auch darum, innerhalb des Planergänzungsverfahrens eine Kontrollinstanz zu schaffen, die die Einhaltung dieser von Ihnen getroffenen Vorgaben überwacht. Nur wenn sich alle an die Beschlüsse halten, kann diese Lösung, so wie sie durch das Gericht ja auch beschlossen wurde dauerhaft und auch mit der Akzeptanz der Bürger dieser Stadt getragen werden.

Sie sollten denjenigen, die zum wirtschaftlichen Wohle der Stadt die größere Last schon tragen nicht noch weitere Lasten aufbürden. Dazu gehört es auch, die Betroffenen angemessen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zu unterstützen.

Weiterhin sehe ich es als erforderlich an bezüglich der Nachtflüge Flugrouten und Flugkorridore verbindlich festzulegen. Die Einordnung der Gebiete in Nach- und Tagschutzzonen erfolgt derzeit auf vermuteten Flugzonen. Diese sind jedoch nicht festgeschrieben, so dass diese auch beliebig anders gewählt werden könnten. Damit würden Belastungen in Gebieten auftreten, die in den gesamten Betrachtungen in Gutachten bis hin zu der Anzahl der betroffenen Bereiche unberücksichtigt geblieben sind. Ganz schnell haben wir die Nachtflüge dann wohl auch in mitten der Stadt. Hier muss es klare Vorgaben geben, ab welcher Flughöhe von den Flugbahnlinien frühestens abgewichen werden darf. Das betrifft sowohl den Start als auch die Landung. Weiterhin müssen Flugkorridore (Lage und Höhe) für eventuelle Schleifenflüge (Warteschleife) festgelegt werden. Diese wird es wohl gerade nachts öfters geben, wenn so viele Flugzeuge auf einmal starten bzw. landen. Den Anwohnern in diesen Zonen müssen dann die gleichen Rechte auf Lärmschutz zugestanden werden.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass wir alle von den Auswirkungen des Flughafens ökologisch betroffen sind. Wenn wir weiterhin den ökologisch am schädlichsten Transport subventionieren, indem wir generelle Nachtflüge genehmigen oder auch durch rechtliche Grauzonen dulden (außer Expressnachtflüge, die eine Begründung haben), entziehen wir anderen Verkehrsträgern die deutlich wirtschaftlicher sind als der Flug, wie z.B. der Transport auf der Schiene, die Grundlagen. Leipzig ist ein sehr gut erschlossener Standort gerade was den Zugverkehr angeht. Für mich ist völlig unklar, warum nicht Fracht, welche gerade nicht per Express versendet werden muss, nicht ausschließlich per Zug transportiert wird. Die ökologischen Belastungen wären hierbei deutlich geringer in unser aller Sinne. Davor dürfen wir unsere Augen nicht verschließen.

Ich bitte Sie daher nochmals eindringlich darum, den Flugverkehr nicht noch weiter zu subventionieren indem sie das Tor zum unbegrenzten Nachtflug, der ja auch vom BVerwG abgelehnt wurde, durch weiche Beschränkungsformulierungen im Ergänzungsverfahren öffnen.

Wir wollen doch alle noch lange in einer sauberen Stadt und auch in einer intakten Welt leben.

Zusammenfassend noch einmal alle Punkte welche aus meiner Sicht im Planergänzungsverfahren exakt festgelegt werden sollten:

- Nachtflüge ausschließlich für Frachtexpressflüge (Ladung beinhaltet zu 100 Prozent Frachtexpressgüter)
- Definition der Frachtexpressgüter: Das sind Güter, die zwingend schon am nächsten Tag nach Sendungsaufgabe am Zielort ankommen müssen. Diese Fracht muss auch mit diesen Terminvorgaben vom Kunden so beauftragt worden sein.
- Definition von Nichtexpressgütern: Alle Güter, die erst 2 oder mehr Tage nach dem Versand vom Absender beim Empfänger eintreffen können.

- Errichtungen einer Kontrollinstanz, die die Einhaltung der Vorschriften überprüft
- Festlegung von Bußgeldern bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben. Diese Bußgelder müssen gestaffelt sein und bei jeder Wiederholung empfindlich steigen. Ebenso müssen sich die Bußgelder am Jahresumsatz des Flughafens orientieren, so dass hier nicht die Bußgelder billigend mit abgedrückt werden, sozusagen der unbeschränkte Nachtflug erkaufte werden kann.
- Festlegung der Flugzonen für An- und Abflug und ab welcher Höhe von diesen erst abgewichen werden darf. Festlegung des Flugkorridors für sog. Warteschleifen.
- Planvorgaben für den zeitlich vorge schriebenen Austausch aller Frachtmaschinen mit zu hohem Lärmpegel bis zum Jahre 2010 durch ökologischere und emmissionsärmere Flugzeuge.

Bitte denken Sie daran. Durch die klaren Festlegungen schaffen Sie Rechtsicherheit im Interesse aller Beteiligten und Sie gefährden in keinster Weise den Flughafen und das Frachtflugdrehkreuz am Standort Leipzig, da die wichtigen Frachtexpressflüge ja bereits zugelassen worden sind. Damit besteht kein Handlungsbedarf hier weitere ökologische Belastungen uns allen und den Anwohnern damit verstärkt zusätzlich zuzumuten. Dies hat auch das BVerwG so bestätigt und Sie daher auch aufgefordert, diese Rechtsicherheit durch eine Planergänzung, welche ein Unterlaufen der Gerichtsentscheidung unmöglich macht, zu schaffen.

Meine Familie und ich sowie auch die Bürger dieser Stadt werden es Ihnen danken.
Mit freundlichen Grüßen

Hans Muster

PS. Eine Kopie dieses Schreibens sende ich an die IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e.V.